

Verordnung über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Hebertsfelden

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) erlässt die Gemeinde Hebertsfelden folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen gelten:
 1. in allen öffentlichen Anlagen, insbesondere der öffentlichen Sportanlagen einschließlich des Bewegungsparks, der Spiel- und Bolzplätze sowie der Friedhöfe sowie
 2. auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

§ 3 Anleinverpflichtung, Mitnahmeverbote

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht frei umherlaufen. Sie müssen vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 200 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr gelegt und ständig an dieser Leine geführt werden.
- (2) Auf Spielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr während des Einsatzes,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, während des Einsatzes im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst sowie
5. Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund frei umherlaufen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 200 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband bzw. Geschirr legt oder den Hund nicht dauernd an dieser Leine führt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht von einem Spielplatz oder dessen unmittelbarem Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Sie tritt am 30.04.2042 außer Kraft.

Hebertsfelden, den 13.04.2022

Gemeinde Hebertsfelden


Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin